



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1.KJHRSG)

Berlin, den 16.April 2026

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Inhalt

Vorbemerkung und allgemeine Einschätzung	2
1. Die Veränderung der Hilfe- und Leistungslogik und ihre Folgen für die Fallarbeit	4
2. Veränderung professioneller Arbeit: Funktionsorientierung, Kooperationsdruck und administrative Steuerung	6
3. Föderale Öffnung und Übergänge	8
Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	9
§ 5 Wunsch- und Wahlrecht i.V. §27 und 3 36 - Rechte der Adressat*innen	9
Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII – E	10
Leistungstatbestand - § 27 SGB VIII – E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	11
Rechtsfolgen/ Leistungskataloge	11
Hilfe- und Leistungsplanverfahren nach § 36 ff. SGB VIII – E	12
Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 38 - 38d SGB VIII – E	13
Aufenthalt nach §42e-SGB VIII-E/§104-SGB VIII-E	13
Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung nach §42f Abs. 2 SGB VIII-E	14
Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – E	14
Bildungsassistenz § 80a i.V.m. §35d Abs. 4, §35f Abs. 4-E	15
Sachliche Zuständigkeit nach § 85 SGB VIII – E	16
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 Abs. 2-E	16
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach §78b-E	17
Kosten und Finanzierung	17
Fazit	19

Vorbemerkung und allgemeine Einschätzung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1.KJHRSG)“ Stellung nehmen zu können.

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Anspruch muss es sein, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von Menschen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, zu ermöglichen und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und zu etablieren. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind politisch und gesetzlich zu schaffen.

Ursprüngliches Ziel des hier vorliegenden Gesetzentwurfes war es, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aus dem SGB IX herauszulösen und ins SGB VIII zu überführen und damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien ein Hilfe – und Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, welches eine individuelle, ganzheitliche Unterstützung und Begleitung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht, ohne die Kinder und Jugendlichen zu kategorisieren und in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe zu diskriminieren.

Der aktuell vorliegende Entwurf stellt jedoch nicht nur das ursprüngliche Ziel der Reform in Frage, sondern auch die Maximen der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Strukturen und Qualität insgesamt. Vorrangig erscheint bei diesem Entwurf der Anspruch, in der Kinder- und Jugendhilfe Einsparungen vorzunehmen und damit die Ansprüche der Adressat*innen zu schwächen und die Anforderungen an die Beschäftigten zu erhöhen.

Aber auch der Anspruch auf Inklusion wird nicht eingelöst. Statt eines einheitlichen, inklusiven Leistungssystems werden weiterhin zwei getrennte Rechtskreise (Hilfe zur Erziehung vs. Eingliederungshilfe) unter dem Dach des SGB VIII verwaltet – eine administrative Zusammenführung bei gleichzeitiger inhaltlicher Trennung. Dies führt nicht zur erhofften Entlastung der Familien und Fachkräfte, sondern zu einer massiven Komplexitätssteigerung.

Für Beschäftigte bedeutet der Entwurf einen realen Systemwechsel: Die Kinder- und Jugendhilfe wird fachlich breiter, rechtlich anspruchsvoller und organisatorisch dichter. Der geplante Schnittstellenabbau wird als Entlastung dargestellt und stellt zeitgleich das System und die Beschäftigten vor große personelle und fachliche Herausforderungen. Der Entwurf zeigt einerseits eine inklusive Öffnung, jedoch andererseits die Einschränkung von Rechten der Adressat*innen und die Zunahme von Bürokratie, Steuerung, Kontrolle.

Mit diesem Gesetzesentwurf werden also nicht primär, die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, gestärkt, sondern die Kinder- und Jugendhilfe wird unter Steuerungs- und Finanzierungsaspekten umgebaut.

Dieser Entwurf trifft auf eine Situation in der Kinder- und Jugendhilfe, in welcher seit Jahren die Fallzahlen¹ steigen und das System aufgrund der Belastung eine hohe Personalfuktuation² und

¹ Destatis (2025): Pressemitteilung Nr. 273 vom 28. Juli 2025 Online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/07/PD25_273_225.html

² Alsago/ Meyer (2024): Prekäre Professionalität Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Online unter: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419662.pdf>

Fachkräftemangel³ aufweist. Gleichzeitig wird eine starke Überforderung des Systems sichtbar. In allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kommt es zu verletzendem Verhalten zwischen den Kindern und Jugendlichen, den Kindern/Jugendlichen und Beschäftigten und innerhalb der Teams, welches im großen Maße auf die aktuellen Rahmen- und Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist.⁴

Die letzte Reform des SGB VIII erfolgte vor vier Jahren und ist immer noch nicht flächendeckend realisiert. So kommen beispielsweise bislang die wenigsten Träger ihrer Verpflichtung gemäß § 79 SGB VIII nach, ein Personalbemessungsverfahren zu nutzen und ihre Dienste entsprechend mit Personal auszustatten.

Als größte Gewerkschaft in der Sozialen Arbeit begutachten wir den Referentenentwurf primär danach, welche Auswirkungen der Paradigmenwechsel auf die Beschäftigten und ihre professionelle Praxis haben wird.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen greifen tief in die professionelle Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ein. Er verändert den Umgang mit den Adressat*innen, die Fallarbeit, die Hilfeplanung, die Diagnostik, die Assistenzformen und die Personalstrukturen. Die veränderten Formen der Zuständigkeit führen für die Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten zu mehr Koordinationsaufwand, mehr Prüfaufträgen, mehr Begründungslasten und mehr formaler Steuerungsanforderung, damit zu deutlich höherem bürokratischem Aufwand.

1. Die Veränderung der Hilfe- und Leistungslogik und ihre Folgen für die Fallarbeit

Für die Sachbearbeitung und Fallverantwortung in den Allgemeinen Sozialen Diensten ist die Veränderung des Leistungskataloges elementar. Der Entwurf führt mit § 27 SGB VIII-E den gemeinsamen Rahmen der „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ ein. Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden unter einem Dach neu geordnet. Es bleiben jedoch unterschiedliche Ansprüche mit unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen bestehen. § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII-E formuliert für die Eingliederungshilfe ausdrücklich einen auf der UN-Behindertenrechtskonvention und dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF beruhenden Behinderungsbegriff. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass dem Behinderungsbegriff der Wechselwirkungsansatz zu Grunde gelegt wird. § 35a SGB VIII-E verweist auf die Leistungen der medizinischen

³ Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (2026): Fachkräftesituation nach Berufen und Regionen. Online unter: <https://www.kofa.de/daten-und-fakten/regionale-daten/arbeitsmarkt-nach-berufen-und-regionen/>

⁴ Meyer & Alsago: diverse Artikel. Online unter: <https://www.verdi.de/oeffentliche-private-dienste/mein-arbeitsplatz/erziehung-und-bildung/gewalt-und-verletzendes-verhalten-sozialen-arbeit>

Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der sozialen Teilhabe. Für Beschäftigte bedeutet dies, dass die Fallarbeit künftig deutlich stärker von teilhabe- und reharechtlichen Logiken geprägt sein wird.

Die entscheidende arbeitspraktische Folge dieser Zusammenführung liegt in der Neuordnung der Hilfe- und Leistungsplanung. Die §§ 36 bis 38d SGB VIII-E schaffen einen erheblich dichteren Verfahrensrahmen. Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung, § 36d die Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang; für die Eingliederungshilfe treten § 38, § 38a, § 38b, § 38c und § 38d hinzu, insbesondere die Bestimmungen der Planung, Bedarfsfeststellung, Instrumente der Bedarfsermittlung und besondere Konferenzformen bedeuten für die Beschäftigten eine massive Verfahrensverdichtung: Zunahme von Dokumentation, Diagnostik, Konferenzen Übergangsmangement, Abstimmung mit anderen Stellen. Sie bekommen mehr Verantwortung für verfahrenssichere Fallsteuerung und benötigen deutlich mehr Rechtskenntnisse. Damit wird die professionelle Rolle insbesondere im ASD deutlich stärker auf integrierte Hilfe- und Leistungssteuerung ausgerichtet. Mit § 80a SGB VIII-E entsteht eine eigenständige Planungsnorm für infrastrukturelle Bildungsassistenz unter Einbeziehung von Schule und Hochschule.

Für die Beschäftigten ist dies zentral: Die Bundesregierung schafft damit eine neue Strukturierung für Kooperation, Diagnostik und Assistenzplanung, die zu einem höheren Aufwand in der Praxis führen – ohne jedoch dafür mehr Personal einzusetzen.

Eine weitere große Verschiebung betrifft die Logik der Leistungserbringung. § 27a Abs. 4 SGB VIII-E sieht vor, dass Infrastruktur- und Regelangebote nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 SGB VIII vorrangig zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder mindestens gleich geeignet sind. Die Begründung sagt ausdrücklich, dass solche Angebote den individuellen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erfüllen können, wenn sie den Bedarf vollständig decken bzw. durch die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Zumutbarkeitsregelung zumutbar sind. Das betrifft Infrastrukturangebote wie die Kindertagesbetreuung, den Ganztag oder die Jugendsozialarbeit. Für Fachkräfte verändert sich damit die fachliche Begründungslast. Sie müssen nun darlegen, warum das Infrastrukturangebot nicht ausreicht, nicht zumutbar oder eine individualisierte Hilfe notwendig ist. Dies erfordert einen größeren Aufwand im ASD und geht gleichzeitig von einer Leistungsfähigkeit der Regelangebote aus, die unter den Bedingungen von Personalmangel und Überlastung vielerorts nicht vorausgesetzt werden kann. Für die Beschäftigten im ASD heißt dies, sie können nur unter großem Aufwand die notwendigen Hilfen bereitstellen und den Fachkräften in den infrastrukturellen Arbeitsfeldern werden komplexere Fallkonstellationen zu gemutet, die erst scheitern müssen, um dann in anderen angemesseneren Hilfeleistungen überführt werden zu können. Durch diese mangelnde Prävention besteht die Gefahr, dass Probleme

zu spät bearbeitet und Kindern und Jugendlichen später in intensiveren und teureren Hilfesettings unterstützt werden müssen.

Diese Verschiebung gilt auch für die Kinder, die unter den Bedingungen von Behinderung leben. Entsprechend § 27a Abs. 5 SGB VIII-E und § 80a SGB VIII-E, soll die Sicherstellung der Inklusion durch Begleitung der Kinder in Kita, Schule oder Hochschule künftig grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz vorgehalten werden. Laut Art. 19 UN-BRK soll sich die Eingliederungshilfe ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren und nicht durch einen institutionellen Rahmen vorbestimmt und begrenzt werden. Die Besonderheit des Einzelfalls wird nicht mehr geprüft, da keine Hilfe- und Leistungsplanung zur Teilhabe an Bildung vorgesehen ist. Für Beschäftigte in Jugendämtern, freien Trägern, Schulen und Kitas ist dies ein gravierender Umbau, Die individuelle Fallbegleitung verschiebt sich in infrastrukturellen Settings, in denen sowohl die Kinder als auch die Beschäftigten davon abhängig sind, dass die Bedarfsermittlung regelmäßig umfassend erfolgt und die infrastrukturellen Angebote so ausgestaltet werden, die sie die individuelle Begleitung der Kinder ermöglichen.

2. Veränderung professioneller Arbeit: Funktionsorientierung, Kooperationsdruck und administrative Steuerung

Die beschriebenen Änderungen bleiben nicht auf der Ebene des Leistungsrechts stehen, sondern greifen tief in die Organisation professioneller Arbeit ein. Das zeigt sich besonders an § 79 Abs. 3 SGB VIII-E. Während das geltende Recht von einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften spricht, verlangt der Entwurf ausdrücklich das Ausweisen von Aufgaben und den notwendigen Kräften zur Erfüllung dieser. Die Begründung zeigt, dass sich die personelle Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter qualitativ und quantitativ an Funktionen orientieren soll. Vergleichbare Vorgaben finden sich in § 78c SGB VIII-E und im Einrichtungsrecht: Leistungsvereinbarungen sollen die Funktions-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche darstellen und daraus das jeweils einzusetzende Personal ableiten. Dies bedeutet eine Verschiebung vom allgemeinen Fachkraftmodell mit einem ganzheitlichen Ansatz hin zu einem funktionsgebundenen Kompetenzmodell mit Spezialisierungen, welches konzeptionell begründet und multiprofessionell unter Berücksichtigung des Fachkräftegebots sinnvoll sein kann – jedoch ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, Personal mit unterschiedlichen Qualifikationsstandards einzusetzen. Damit verändert sich das Berufsverständnis, es fördert formale Rollen- und Verantwortungszuschreibungen und lässt neue Hierarchien entstehen.

D.h. die Aufweichung der Qualifikationsanforderungen (§ 45 Abs. 2 & § 79 Abs. 3 SGB VIII-E) markiert eine fundamentale Abkehr vom traditionellen, qualifikationsbezogenen Fachkräftegebot hin zu einem funktionsorientierten Kompetenzmodell. So soll die Personalbemessung künftig an die „in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen“ geknüpft werden. Dies ermöglicht es Trägern, Stellenprofile stärker als bisher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und spezifischen Tätigkeitsbeschreibungen zu zuschneiden, anstatt eine durchgängige akademische oder anerkannte sozialpädagogische Qualifikation für alle beratenden und erzieherischen Tätigkeiten vorzusehen. Dadurch steigt die Gefahr einer Hierarchisierung und De-Professionalisierung der Teams: Hochqualifizierte Fachkräfte werden auf komplexe Steuerung reduziert, während die direkte Arbeit mit den Adressat*innen an Personal mit geringerer Qualifikation ausgelagert werden könnte. Es entwickelt sich damit ein „Taylorismus“ in der Sozialen Arbeit, welcher mit der Zerlegung von Arbeitsprozessen in funktionsgebundene, steuerbare Einheiten auf Kosten der lebensweltorientierten Beziehungsarbeit einhergeht.

Die kooperative und ko-konstruktive Zusammenarbeit mit den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern und Sorgeberechtigten geht dabei verloren. Bislang stand die Kinder- und Jugendhilfe für ein Hilfe- und Leistungssystem, welches den/die einzelne Adressat*in den Mittelpunkt rückte, ihren Eigensinn und ihre Perspektiven auf ihr Leben anerkannte, Unterstützung aushandelte und eine individuelle Begleitung anbot, denen die Strukturmaximen: Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation, d.h. die Orientierung an der Lebenswelt der Adressat*innen zugrunde lag.

An diesen Maximen richtet sich die Professionalität der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die Fragmentierung von Begleitungs- und Unterstützungsprozessen hebt diese Maximen auf und bedeutet einen Paradigmenwechsel, der aus Sicht von ver.di die Erfüllung des Gesetzesauftrages in Frage stellt. In einem funktionsgebunden Kompetenzmodell werden von unterschiedlichen Beschäftigten mit Spezialkompetenzen Symptome bei den Adressat*innen „bearbeitet“ – ähnlich wie in der Medizin. Die ganzheitliche Begleitung - welche auf Beziehung beruht – bleibt jedoch aus. Bereits in der Vergangenheit hat die Spezialisierung in Bereichen der Kinder – und Jugendhilfe wie z.B. der sog. Intensivpädagogik zu Problemen geführt, die mit Beziehungsverlusten und – abbrüchen und der Exklusion von Kindern und Jugendlichen geführt hat. Dieser Prozess wird sich weiter verstärken, wenn die Teams in der Kinder- und Jugendhilfe nicht in der Perspektive auf ganzheitliche Begleitung, sondern funktional und arbeitsteilig organisiert werden. Zusätzlich verschärft der Entwurf den Kooperationsdruck in mehreren Arbeitsfeldern. § 8a Abs. 1 SGB VIII-E erweitert die Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ausdrücklich auf die Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen, soweit dies notwendig

ist. Das kann die Qualität von Gefährdungseinschätzungen erhöhen, weil Informationen systematischer zusammengeführt werden. Zugleich steigt der organisatorische Aufwand in ohnehin belasteten Kinderschutzverfahren.

Auch der neu konturierte Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII-E, welcher künftig beratend in Bezug auf Teilhabeleistungen und Ansprüche an die Pflegeversicherung tätig sein soll und organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts getrennt arbeiten soll, erhöht Schnittstellen und Kooperationsaufwand.

3. Föderale Öffnung und Übergänge

Obwohl die Bundesregierung mit dem Versprechen „Hilfen aus einer Hand“ antritt, relativiert der Entwurf dieses Ziel durch eine föderale Öffnungsklausel. § 85 Abs. 5 SGB VIII-E erlaubt es den Ländern, die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe unbefristet beim überörtlichen Träger oder gar bei anderen Körperschaften zu belassen. In diesem Fall soll eine „ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben“ nach §§ 36 bis 39b unter Einbeziehung des örtlichen Trägers sichergestellt werden. Das kann bedeuten: Die Anträge von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderung können weiterhin von einer anderen Stelle entschieden werden, aber die Verantwortung für die praktische Umsetzung liegt dann beim örtlichen Träger. Dies erhöht den Schnittstellen- und Kooperationsaufwand. Die inklusive Gesamtzuständigkeit wird bundesrechtlich eingeführt, ihre organisatorische Ausgestaltung aber föderal offengelassen. Die Folge ist ein Flickenteppich unterschiedlicher Zuständigkeitsmodelle, organisatorische Brüche und hoher Kooperationsaufwand.

Zusätzlich verstärkt der zeitliche Horizont die Belastungen. Mit § 109 SGB VIII-E sieht der Entwurf einen längeren Übergang vor: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 Teil 2 SGB IX gelten für die entsprechenden Leistungen bis zum 31. Dezember 2032 fort; zugleich hat jede Vertragspartei zum 1. Januar 2028 einen Anspruch auf Neuverhandlung. Leistungsbescheide nach § 99 SGB IX gelten als Bescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII fort. Für Beschäftigte bedeutet das einen mehrjährigen Transformationsprozess mit Doppelstrukturen, Umstellungen, Neuverhandlungen und parallelen Rechtslogiken. Gerade freie Träger und Einrichtungen als Leistungserbringer werden in diesen Jahren mit alten und neuen Vertragssystemen zugleich arbeiten müssen. Auch hier zeigt sich: Die Reform schafft Kohärenz nicht sofort, sondern produziert zunächst erheblichen Organisationsaufwand.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht i.V. § 27 und 3 36 - Rechte der Adressat*innen

Der Gesetzesentwurf sieht maßgebliche Einschnitte beim Wunsch- und Wahlrecht der Adressat*innen vor. In Bezug auf die Kinder und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben und bislang ihre Leistungen nach dem SGB IX erhielten, verschlechtert sich ihr Anspruch: aus der „MUSS“-Regelung nach § 104 Absatz 2 SGB IX wird nun in § 5 Abs. 1 SGB VIII-E eine „SOLL“-Regelung. D.h. ihre Ansprüche werden deutlich abgesenkt. Dies ist aus ver.di-Sicht abzulehnen.

Die Absenkung der Ansprüche bezieht sich dabei nicht nur auf die Kinder, die Hilfen nach der Eingliederungshilfe erhalten, sondern auch auf die Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzesentwurf sieht einen Paradigmenwechsel vor, dem die Abkehr von der Personenzentrierung aus dem SGB IX und die Abkehr von der Lebensweltorientierung, die dem SGB VIII zugrunde liegt. Der Referentenentwurf übernimmt zwar bei der Bedarfsfeststellung die Methodik des SGB IX, untergräbt aber durch den Vorrang der Regelangebote (§ 27a Abs. 4, § 80a) sowie durch die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5) die Grundsätze der Personenzentrierung, der Selbstbestimmung und der Bedarfsdeckung.

Auch der Vorrang der infrastrukturellen Maßnahmen vor den Hilfen zur Erziehung schränkt die Ansprüche der Adressat*innen ein. Sicher ist es sinnvoll, dass Kinder und Jugendliche die Angebote der Infrastruktur in Anspruch nehmen, doch ersetzen diese nicht die Angebote für die Eltern und/oder Sorgeberechtigten, wie z.B. die Sozialpädagogische Familienhilfe.

Insbesondere die Einführung „der Prüfung der Zumutbarkeit“ bei gleichzeitig avisierten Einsparzielen des Gesetzes, bedeutet für die Adressat*innen, dass Einzelfallhilfen nach Kassenlage der jeweiligen Kommune entschieden werden und der Wille der Adressat*innen keine Berücksichtigung mehr findet.

Bei den Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, riskiert der Entwurf durch die starke Anlehnung an formalisierte Verfahren (§§ 38a–38d) die Fehler aus der Umsetzung des BTHG zu wiederholen. Die Gefahr besteht, dass der Aufwand für die Bedarfsermittlung in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Leistungsberechtigten steht. Die geforderte anlasslose ärztliche Mitwirkung bei jeder Bedarfsermittlung kann zudem zu einer Re-Medikalisierung führen, und droht sowohl das soziale Modell der Behinderung des BTHG als auch den ganzheitlichen Ansatz des KJHG zu überdecken.

Mit diesem Gesetz werden die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des ursprünglichen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, nicht erreicht.

Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII – E

Die Funktion der Verfahrenslots*innen wurden bereits durch das KJSG in der Übergangsphase eingeführt, um Kindern und Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben und ihre Familien im komplexen Prozess der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen zu begleiten. Diese zusätzliche Unterstützung kann helfen, den Zugang zu Hilfen zu erleichtern. Der Referentenentwurf 2026 erweitert die Rolle der Verfahrenslots*innen um die Beratung zur Pflegeversicherung und schreibt eine von den Jugendämtern „funktionell, organisatorisch und personell getrennte“ Erbringung der Beratungs- und Unterstützungsleistung vor. Dies stärkt die Rechte der Adressat*innen, jedoch besteht auch die Gefahr, dass sich Parallelstrukturen entwickeln. Überschneidungen der Aufgaben und Funktionen ergeben sich an mehreren Stellen. So z.B. innerhalb des Jugendamtes zu den verschiedenen Teams (z.B. ASD-Team, Jugendhilfeplanung, wirtschaftliche Jugendhilfe), aber auch gegenüber denen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) nach § 32 SGB IX. Dabei hätten die Verfahrenslots*innen gegenüber den EUTB den Nachteil, dass erstere zwar funktionell, organisatorisch und personell getrennt, aber dennoch dort angegliedert und damit nicht vollumfänglich unabhängig sind. Sie blieben im Gegensatz zu den Ombudsstellen § 9a SGB VIII fachlich weisungsgebunden. Auch das ursprüngliche Ziel der Wissensvermittlung von den Verfahrenslots*innen in die Teams der Jugendämter kann so kaum effektiv verfolgt werden. Gleichzeitig besteht durch die Trennung von den übrigen Teams des Jugendamtes weiterhin die Gefahr, neue Schnittstellenprobleme zu schaffen, anstatt diese zu lösen. So bekommen die Adressat*innen einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch für denselben Sachverhalt bei vier verschiedenen, jeweils von einander funktionell, organisatorisch und personell getrennten Stellen (Teams der Jugendämter, EUTB, Ombudsstelle, Verfahrenslots*innen). Hinzu kommen Beratungsleistungen, die ihnen von Pflege- und Krankenversicherung angeboten werden und die wiederum unabhängig von den genannten Stellen agieren können.

Die erweiterten Aufgaben erfordern zusätzliches Personal. Die Verfahrenslots*innen sind jetzt dauerhaft in die Stellenpläne zu integrieren, damit die entsprechende Finanzierung durch die Kommunen sichergestellt werden kann.

Leistungstatbestand - § 27 SGB VIII – E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Auf den ersten Blick scheint es, als würden Kinder und Jugendliche durch den Gesetzesentwurf als Inhaber*innen von Ansprüchen auf Leistungen anerkannt werden. Die hier aufgeführten „Leistungen zur Entwicklung“ bilden sich jedoch in den Leistungskatalogen nicht ab. In der zweiten Hälfte des ersten Absatzes wird der Anspruch eingeschränkt auf „Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“. In diesen wird dann klargestellt, dass weiterhin vorrangig Sorgeberechtigte Anspruchsinhaber*innen sind.

Kinder- und Jugendliche mit Behinderung hingegen bleiben Anspruchsinhaber*innen auf Leistungen der Eingliederungshilfe – allerdings nicht *alle* Kinder- und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, denn durch die Hintertür, genauer gesagt durch die Gesetzesbegründung in Abschnitt B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 14, Zu Absatz 3 wurde erneut auf Kinder- und Jugendliche mit „wesentlicher“ Behinderung abgestellt.

Durch diese Anmerkung, die die Rechtsauslegung von §27 Abs. 3 bestimmt, reicht es nicht aus, dass Kinder- und Jugendliche in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind – sondern erst eine wesentliche Einschränkung ermöglicht einen Anspruch auf Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz. Dies widerspricht einem präventiven Ansatz. Im Beteiligungsprozess hatten sich zahlreiche Verbände aufgrund der tatbestandsbegrenzenden Funktion und der Inkompatibilität mit der Anwendung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) für die Abschaffung des Wesentlichkeitsbegriffs ausgesprochen. Dieser Kritik schließen wir uns deutlich an.

Rechtsfolgen/ Leistungskataloge

Die anstehende Reform hatte das Ziel, Artikel 7 der seit 2009 geltenden UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, d.h. zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können und ihr Wohl bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt wird. Stattdessen wurden zwar die Zuständigkeiten für die Kinder und Jugendlichen verschoben, die bestehenden Kategorisierungen und Diskriminierungen werden jedoch aufrechterhalten.

Die Reform bietet grundsätzlich die Chance, einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog zu entwickeln, der Hilfen und Leistungen für alle Kinder- und Jugendliche darstellt und damit den Leistungsanbietern Orientierung und Motivierung zur Entwicklung und Etablierung von inklusiven Leistungsangeboten zu geben. Je nach individueller Erforderlichkeit im Einzelfall und entsprechend den Struktur- und Handlungsmaximen des SGB VIII, könnten die Sozialarbeiter*innen dann diese Angebote in ihre Hilfe- und Leistungsplanung einbeziehen. Statt diesem überfälligen Paradigmenwechsel wurden Paragraphen ins Achte Gesetzbuch integriert, die auf das Neunte Gesetzbuch verweisen und mit ein paar inklusiv anmutenden Überschriften versehen. Insgesamt jedoch wurde alles beim Alten gelassen. Der Adressat*innen werden weiter exkludiert und die Beschäftigten der Jugendämter müssen zwischen diesen zwei Systemen navigieren.

Hilfe- und Leistungsplanverfahren nach § 36 ff. SGB VIII – E

Die Problematik der getrennten Leistungskataloge setzt sich in den §§36 ff. fort. Statt beide Ansprüche zu vereinen und die Eingliederungshilfe als inklusiven Teil der Hilfeplanung zu betrachten oder sich zumindest für einen Begriff – Hilfe oder Leistung – zu entscheiden, ist nun von einer Hilfe- und Leistungsplanung die Rede. Dies stellt ein begriffliches Wirrwarr dar, welches wenig substantielle Änderungen mit sich bringt. Bisher war das Hilfeplanverfahren in Unterabschnitt 3 SGB VIII unter der Überschrift „Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ geordnet. Der Entwurf erzeugt den Anschein, als wäre ein neues Verfahren vorgesehen, inhaltlich liefert die Neugestaltung in großen Teilen eine Umstrukturierung des bisherigen Gesetzestextes. Das bisherige Hilfeplanverfahren wurde unter neuer Überschrift konkretisiert und formalisiert. Es wurde ein Textformerfordernis für den Hilfe- und Leistungsplan eingeführt. Betroffene haben nun ein Vorschlagsrecht, wonach eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchgeführt werden soll. Diese Änderung begrüßt ver.di. Das gemeinsame Gespräch muss die Grundlage der Planung sein, damit die Sozialarbeiter*innen die Planung unter Einbeziehung aller Interessen, insbesondere der der Kinder und Jugendlichen, durchführen können.

Auch begrüßt ver.di, dass im Gegensatz zum Entwurf 2024 die Frist zur Überprüfung und Durchführung der Hilfe- und Leistungsplanung nicht auf 2 Jahre festgelegt worden ist, sondern wie es bislang Praxis war, die Überprüfungszeiträume am Einzelfall und der entsprechenden Entwicklung zu orientieren.

Die Anforderungen an die Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, die

vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden weiterhin gesondert in § 7 Absatz 2 SGB IX und in §§ 38 bis 38d SGB VIII-E geregelt.

Positiv zu bewerten ist die Aufzählung von handlungsleitenden Prinzipien bei der Erstellung der „Hilfe- und Leistungsplanung“, die den Struktur- und Handlungsmaximen des Gesetzes entsprechen.

Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 38 - 38d SGB VIII – E

Nach dem ehemaligen § 35a SGB VIII reichte es aus, dass der ASD auf Grundlage von medizinischen oder therapeutischen Stellungnahmen, den Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung feststellte. Im Rahmen der Hilfeplanung konnten dann in Zusammenarbeit mit den Kindern oder Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten und ggf. der Kita oder der Schule diejenigen Leistungen gewährt werden, die dem individuellen Bedarf des Kindes entsprechen. In fünf verschiedenen Paragraphen mit zahlreichen Absätzen und Verweisen auf das SGB IX, das wiederum auf andere Teile des SGB IX verweist, wird nun bis ins kleinste Detail aufgelistet, welche Gutachten, Stellungnahmen, Auswahlkriterien, Verfahren genutzt werden sollen und welche Institutionen, Ärzte und Gutachter in die Leistungs- und Hilfeplanung einbezogen werden müssen. Während im § 36 die Lebensweltorientierung und Orientierung am Einzelfall als Grundprinzip der Hilfe- und Leistungsplanung hervorgehoben wurde, wird nun zur Feststellung der Leistungsbedarfe von Kinder- und Jugendlichen mit Kriterien durch das Klassifikationssystem der ICF und Checklisten gearbeitet. Fachlich entwickelte Diagnosemethoden und die Aushandlungsprozesse der Jugendhilfe drohen in Konkurrenz zu geraten, statt einander konstruktiv zu ergänzen. Es stellt sich die Frage, ob man bei solch unterschiedlichen Bestimmungen noch von einem einheitlichen Leistungs- und Hilfeplanverfahren sprechen kann oder ob nicht weiterhin einerseits ein Hilfeplan und andererseits zusätzlich ein Teilhabe- bzw. Gesamtplan entwickelt werden muss.

Aufenthalt nach § 42e-SGB VIII-E/§ 104-SGB VIII-E

Neu wurde in das Gesetz in § 42e-SGB VIII-E aufgenommen, dass unbegleitete ausländische Jugendliche nun verpflichtet sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des zuständigen Jugendamtes zu nehmen. Verstöße werden nach § 104 SGB VIII-E mit einer Geldbuße bis 500€ geahndet. Dieses ordnungspolitische Element passt nicht zur Zielrichtung des Gesetzes, die Entwick-

lung und Erziehung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Da für diese Regelung kein sachlicher Grund vorliegt und sie nur für ausländische Jugendliche gilt, handelt es sich hierbei um eine Ungleichbehandlung, die ver.di ablehnt.

Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung nach §42f Abs. 2 SGB VIII-E

Im Entwurf ist vorgesehen, dass von Amts wegen das Jugendamt eine Altersbestimmung zu veranlassen hat, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder Inaugenscheinnahme die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde. Die medizinische Untersuchung wird damit voraussichtlich zum Regelfall, während sie vorher in Zweifelsfällen angewendet werden konnte. Dies sieht ver.di als unverhältnismäßig. Auch entspricht dies nicht dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz 2025: „Es wird angeregt, die gesetzliche Vorgabe des „Zweifelsfalls“ in § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII entsprechend der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) klarzustellen. Dementsprechend sollte eine ärztliche Untersuchung als zusätzliche Maßnahme zu der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt nur in begründeten Zweifelsfällen veranlasst werden.“

Die Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeit schwächt die Rechtsposition unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Sie ist als geeignetes Rechtsschutzmittel beizubehalten.

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – E

Die Aufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß §80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass ein inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und Kinder- und Jugendliche, die unter den Bedingungen von Behinderung leben oder bedroht sind, gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, wurde unverändert als „soll-Vorschrift“ bestehen gelassen. An dieser Stelle hätte eine Verstärkung der Etablierung von inklusiven Hilfsangeboten eingeführt werden müssen, um den neuen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Aufgaben der Jugendhilfeplanung durch die Reformen der Kinder- und Jugendhilfe erheblich zunehmen. Neben der Planung des Ganztags gemeinsam mit

der Schulplanung, müssen nun auch die inklusiven Angebote – insbesondere die Bildungsassistenz – geplant werden. Damit ist sowohl von einer Ausweitung der personellen Kapazitäten als auch von höheren Kosten für die Kommunen auszugehen, was aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen vom Bund und den Ländern durch zusätzliche Mittel abzusichern ist.

Bildungsassistenz § 80a i.V.m. §35d Abs. 4, §35f Abs. 4-E

Die Einführung der Bildungsassistenz innerhalb der Infrastruktur ist für Schul- und Kitabegleitung hoch ambivalent. Zum einen liegt darin die Chance, qualifizierte Beschäftigte in kontinuierlichen Arbeitsverhältnissen und eingebunden in die Teams der Einrichtungen zu beschäftigen, andererseits kann es bedeuten, dass Kinder „mitbetreut“ werden, die eigentlich höhere Bedarfe haben. Die infrastrukturellen Angebote müssten so ausgestaltet sein, dass eine Bedarfsdeckung mit ausreichender Personalausstattung gewährleistet ist. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn in §35d Abs.4 und §35f Abs. 4 eine rechtliche Norm verankert wird, mit der überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung in institutionalisierter Form vorliegen oder ob eine Einzelhilfe gewährt werden muss.

Der Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ hat gerade für die Schulbegleitung ausdrücklich auf den Bedarf nach fachlichen und arbeitsrechtlichen Standards, besseren Arbeitsbedingungen und zusätzlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen hingewiesen. Die sog. Pooling-Frage wurde dort ausdrücklich als klärungsbedürftig und keineswegs einhellig positiv bewertet. Aus Beschäftigtenperspektive ist deshalb der Einwand berechtigt, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz zwar Verwaltungsaufwand reduzieren und Inklusionssemantik stärken kann, zugleich aber auch eine Verdünnung von Unterstützung erzeugen kann, wenn die institutionellen Settings nicht qualitativ und personell gestärkt werden.

Schulbegleiter*innen und Schulassistent*innen haben in den letzten Jahren sehr viele Aufgaben übernommen, um Schüler*innen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen einen Zugang zum Schulsystem zu ermöglichen. Dazu gehören nicht nur Unterstützungen im lebenspraktischen Bereich oder bei der Strukturierung des Schulalltags, sondern auch Unterstützung bei sozialen Interaktionen in der Klasse. Mit einer Transformation hin zu einem Infrastrukturangebot müssen diese gewonnen Erfahrungen und Kompetenzen gesichert, Beziehungsabbrüche vermieden und die bis-

herigen Schulbegleiter*innen in der Einzelhilfe in das infrastrukturelle Angebot übergehen können. Der Übergang ist auch für die Beschäftigten und ihre Arbeitsverhältnisse abzusichern. gesichert werden.

Mit der Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz anstelle von Einzelhilfen wurden keine konkreten Regelungen oder gar Verbesserungen der Rahmenbedingungen verbunden. Im Gegenteil: Erhebliche Kosteneinsparungen sind das Ziel. Dabei hat die Realisierung inklusiver Bildung in der UN-Behindertenrechtskonvention einen hohen Stellenwert und ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die genaue Ausgestaltung der Bildungsassistenz soll nach Maßgabe von §80 SGB VIII unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden geplant werden. Näheres soll laut Entwurf Landesrecht regeln. Neben dem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung ergibt sich verfassungsrechtlich, dass gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden müssen. Dies setzt voraus, dass Bund, Länder und Kommunen einen gemeinsamen Planungsrahmen schaffen müssen. Dafür sind in diesem Gesetz bisher keine Voraussetzungen gegeben.

Sachliche Zuständigkeit nach § 85 SGB VIII – E

Der § 85 ermöglicht es den Ländern, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe auf einen überörtlichen Träger oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Diese Öffnungsklausel birgt die Gefahr, dass Unklarheiten in den Verantwortungen und Zuständigkeiten entstehen.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 Abs. 2-E

ver.di begrüßt, dass die bisherigen Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit mindestens dreijähriger Tätigkeit nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe haben. Dies stellt die Kontinuität bei der Leistungserbringung sicher. Durch die Zusammenführung der unterschiedlichen Hilfesysteme haben sich im Einzelfall die Anforderungen an die fachlichen und personellen Voraussetzungen der Träger verändert. Dies darf nicht zu Lasten der Qualität der Leistungserbringung gehen.

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach §78b-E

Nach §78b Abs. 2-E sind mit Trägern Vereinbarungen abzuschließen, welche die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen.

Regelungen wie in §38 Abs. 2 bzw. §124 Abs.1 SGB IX, die bisher für die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe gegolten haben, fehlen: Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen darf bei Verträgen auf Grundlage dieses Gesetzes nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Zur Sicherstellung der Tarifvertragslohn-Anerkennung und zur Vereinfachung der Darlegungslast der Leistungserbringer ist diese Regelung für Träger und ihrer Beschäftigten absolut notwendig. Auch um die tarifvertragliche Abdeckung von 80% gemäß der EU-Mindestlohnrichtlinie zu erreichen, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Refinanzierung eindeutig geregelt werden.

Zusätzlich wird in §78b Abs.1 Nummer 1 -E eine Vereinbarung über die Wirksamkeit der Leistungsangebote verlangt. Die Wirksamkeitsprüfung wurde aus dem SGB IX übernommen. In der Kinder- und Jugendhilfe hat man aufgrund der Einzelfallorientierung und dem subjektiven Empfinden von Wirksamkeit auf eine solche bislang verzichtet. Wirksamkeit lässt sich nur nachweisen, wenn Kriterien für diese festgelegt werden. Da sich jedoch bei Kindern und Jugendlichen die Wirkung nicht kausal entwickelt und auch oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten zeigt, entspricht ein solches Vorgehen nicht der dem SGB VIII zugrunde liegenden Lebensweltorientierung, deren Ziel ein „gelingenderes Leben“ darstellt⁵, wobei das „gelingendere“ subjektiv einzuordnen ist. Der Nachweis über Wirksamkeit eines Angebots erhöht den bürokratischen Aufwand bei den Leistungsanbietern und ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen

Kosten und Finanzierung

Die im Entwurf vorgesehene Einsparung von perspektivisch 2,7 Mrd. Euro erscheint im Lichte der Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht, paradox. Wir sind auf eine Kinder- und Jugendhilfe angewiesen, die sehr früh und präventiv ansetzt und kein Kind zurücklässt. Dafür muss eine wirksame inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in der Kinder und Jugendliche wirklich

⁵ Grundwald,K.; Thiersch, H.: Lebensweltorientierung(2014). In: Thiersch,H.(2015): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Weinheim und Basel.

gemeinsame Angebote besuchen können und ihre individuelle Entwicklung Beachtung und Berücksichtigung erfährt, als notwendige gesellschaftliche Investition und nicht als Ausgabe mit Sparpotential betrachtet werden. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedarf höherer finanzieller Aufwendungen als bisher und ist nicht kostenneutral zu realisieren. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss auch entsprechend ausfinanziert werden. Dies bei den Planungen nicht zu beachten, verschiebt das Risiko in die Kommunen, die dann dafür die Verantwortung übernehmen müssen und letztendlich den Druck auf die Beschäftigten und damit auf die Adressat*innen weitergeben.

Daher sind Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger gemeinsam gefragt, die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Fazit

Die ursprüngliche angestrebte Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, um für die Kinder und Jugendlichen ein inklusives Hilfesystem zu etablieren wird für eine Strukturreform missbraucht, deren Ziel es ist, die Kosten sowohl für die Eingliederungshilfe als auch die Kinder- und Jugendhilfe zu senken. Ansprüche der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien werden reduziert, personelle Standards abgesenkt, Arbeitsprozesse verdichtet und neue bürokratische Kontrollen und Steuerungsmechanismen eingeführt. Dies widerspricht dem Ansatz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu garantieren. Diese Ausrichtung des KJHG, die dem funktionellen Ordnungscharakter des Jugendwohlfahrtsgesetzes entgegengestellt wurde und zum ersten Mal die rechtliche Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen und ihre Lebenswelt berücksichtige, gilt es zu verteidigen.

Bedeutend ist, dass gerade für die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen präventive niedrigschwellige Ansätze perspektivisch für die Kinder selbst - aber auch für die Gesellschaft Gewinn bringend sind. Gerade in Zeiten, die durch starke demografische Veränderungen, wie den Geburtenrückgang und den Fachkräftemangel, Verlust des Vertrauens in den Staat und die Demokratie, sind alle Maßnahmen, welche das Zusammenleben in unserer Gesellschaft, insbesondere in den Familien und das Aufwachsen der nächsten Generation sichern essenziell. Jedes Kind zählt ist nicht nur als programmatische Aussage, sondern als gesellschaftliche Notwendigkeit zu verstehen. Geburtenstarke Jahrgänge verlassen das Erwerbsleben und die Anforderungen an die Qualifikation und die Kompetenzen der Nachfolgenden steigt stetig.

Vermutlich stellen sich aufgrund der Reform kurzfristig Einsparungen ein, die unmittelbar zu Lasten der Kinder, Jugendlichen, ihrer Familien und der Beschäftigten gehen – langfristig jedoch werden höhere Kosten entstehen und die Reduktion der Unterstützung zu einer Instabilität unserer Gesellschaft beitragen. Die Bundesregierung muss daher dringend ihr Sparparadigma an dieser Stelle zurücknehmen und den Willen entwickeln, die inklusive Kinder – und Jugendhilfe auszufinanzieren.

ver.di plädiert für eine umfassende und zeitnahe Überarbeitung des Referent*innen-entwurfs und fordert:

- Die Rücknahme des Sparparadigmas;
- Die Beibehaltung der fachlichen Ausrichtung des Gesetzes als sozialpädagogisches Gesetz, welches auf der Theorie der Lebensweltorientierung beruht;
- Die Entwicklung eines inklusiven Begriffs von Kinder- und Jugendhilfe und die entsprechende Spezifizierung der Struktur- und Handlungsmaximen als Grundlage für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz ;
- Den flächendeckenden Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal statt der Aufweichung des Fachkräftegebots;
- Vertrauen in die Arbeit der Fachkräfte und Leistungsanbieter statt Einführung neuer bürokratischer Vorgaben;
- Die Stärkung der Ansprüche der Adressat*innen auf individuelle Einzelfallhilfen;
- Den Ausbau präventiver Angebote im Sozialraum;
- Die Entwicklung und Etablierung inklusiver Strukturen innerhalb der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe;
- Die Verstärkung der Jugendhilfeplanung und Verschränkung mit der Schul- und Sozialplanung;
- Die Verpflichtung zur Personalbemessung und entsprechender verbindlicher Realisierung der Ergebnisse;
- Einen einheitlichen, offenen und fachlich weiterentwickelten Leistungskatalog;
- Die vollständige Refinanzierung von Tarifverträgen durch Bezugnahme auf §38 Abs. 2 SGB IX
- Die Unterstützung des Personals durch Fortbildung, Beratungsangebote und eine deutliche Aufstockung des Personals;
- Verlässlichkeit statt föderaler Öffnungsklauseln;
- Unterstützung des Bundes bei der Finanzierung der inklusiven Kinder – und Jugendhilfe